



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 162/13 B
380 XIV 67/13 B Amtsgericht Tiergarten

In der Freiheitsentziehungssache

des Herrn [REDACTED]
Anschrift unbekannt

Antragsgegners und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin -

Antragsteller:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin am 18.12.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bartel, die Richterin am Landgericht Hellmuth und die Richterin am Amtsgericht Herbst beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 09.09.2013 sowie die Freiheitsentziehung des Betroffenen vom 09.09. bis zum 20.09.2013 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt haben.
2. Das Land Berlin hat die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Beschwerdewert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I. Der Betroffene ist bosnisch-herzegowinischer Staatsbürger und verfügt neben einem bosnisch-herzegowinischen Ausweis über eine polnische Aufenthaltskarte, gültig bis 2020.

Nachdem der Betroffene über seinen damaligen Verfahrensbevollmächtigten eine Ausweisung des Antragstellers vom 08.05.2012 bekannt gemacht worden war, ergaben sich keine Hinweise, dass der Betroffene sich nach diesem Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten hat. Der Betroffene wurde zur Fahndung ausgeschrieben.

Am 09.09.2013 hat die Polizei den Betroffenen im Rahmen einer Verkehrskontrolle festgenommen. Hierbei wies sich dieser mit einem Personalausweis aus Bosnien und Herzegowina aus. Der Antragsteller beantragte daraufhin am gleichen Tag beim Amtsgericht Tiergarten im Wege einer einstweiligen Anordnung und in der Hauptsache eine Haftanordnung zur Sicherung der Abschiebung bis zum 02.10.2013 und führte in seinem Antrag aus, den Betroffenen nach Bosnien abschieben zu wollen.

Dem Antrag fügte er in Kopie die polnische Aufenthaltskarte des Betroffenen bei.

Am gleichen Tag erklärte der Betroffene in der Anhörung vor dem Amtsgericht Tiergarten, sofort Deutschland zu verlassen.

Das Amtsgericht Tiergarten ordnete im Wege einer einstweiligen Anordnung Haft bis zum 02.10.2013 zum Aktenzeichen 380 XIV 67/13B an. Dies begründete das Amtsgericht Tiergarten mit Haftgründen nach §§ 62 Absatz 3 Satz 1, Ziffer 1, 2 und 5 AufenthG.

Am 10.09.2013 erklärte der Betroffene in der Sprechstunde des Antragstellers, dass er in Polen verheiratet war und dort weiterhin einen Aufenthaltstitel habe. Er habe in Deutschland offiziell leben und arbeiten wollen. Er wolle freiwillig ausreisen. Am 11.09.2013 ist dem Antragsteller aus dem Abschiebegewahrsam mitgeteilt worden, dass der Betroffene seinen polnischen Aufenthaltstitel dabei hat.

Am 12.09.2013 teilte der Antragsteller dem Amtsgericht Tiergarten mit, dass parallel auch die Abschiebung des Betroffenen nach Polen betrieben werde. Am 13.09.2013 teilte der Antragsteller eine Abschiebungstermin nach Polen für den 24.09.2013 mit.

Am 20.09.2013 hat das Amtsgericht Tiergarten den Betroffenen im Rahmen der Hauptsache - 380 XIV 68/13 B - persönlich angehört. Dabei gab der Betroffene an, dass er einen Wohnsitz in Polen habe und Tischler von Beruf sei. Er wolle unverzüglich nach Polen ausreisen.

Das Amtsgericht Tiergarten hat mit Beschluss vom 20.09.2013 - 380 XIV 68/13 B den Haftantrag zurückgewiesen und angeordnet, dass der Betroffene sofort aus der Haft entlassen wird. Die Zurückweisung stützte das Amtsgericht Tiergarten auf eine Unverhältnismäßigkeit der Haft, da der Betroffene glaubhaft bestätigt habe, nach Polen zurückzukehren.

Der Betroffene hat mit Schriftsatz vom 23.09.2013, der am gleichen Tag per Fax beim Amtsgericht Tiergarten einging, Beschwerde eingelegt.

Der Betroffene ist am 24.09.2013 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewandert.

Mit Schriftsatz vom 03.10.2013 hat der Betroffene die Beschwerde mit dem Antrag aufrechterhalten, festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts vom 09.09.2013 sowie die Freiheitsentziehung die Rechte des Betroffenen verletzt haben.

Der Antragsteller hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Die Ausländerakten haben vorgelegen.

II. Die Beschwerde des Betroffenen ist gemäß §§ 58, 63 Absatz 2 Nr. 1, 62 Absatz 1 FamFG zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung im Sinne des § 62 Absatz 2 Nr. 1 FamFG. Eine Freiheitsentziehung stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, insbesondere da nach Art. 104 GG für einen solchen Eingriff der Richtervorbehalt angeordnet ist (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.12.2001, 2 BvR 527/01), 2 BvR 1337/00; 2 BvR 1777/00, juris.).

Die Beschwerde war auch begründet.

Eine Rechtmäßigkeit für den Erlass des Beschlusses vom 09.09.2013 sowie der Freiheitsentziehung des Betroffenen vom 09.09.2013 bis zum 20.09.2013 konnte die Kammer nicht feststellen. Dabei hat die Kammer - unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme nach dem nunmehr vorliegenden Ermittlungsstand und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderung der Sachlage zu beurteilen (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.12.2007, 2 BvR 1033/06 mit Ablehnung von BGH, Beschluss vom 08.03.2007, v ZR 149, 06, beide juris.).

Ein Haftgrund nach § 62 Absatz 3 AufenthG lag zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses vom 09.09.2013 nicht vor.

Zwar lag eine Abschiebungsanordnung im Sinne des § 62 Absatz 3 Nr. 1 AufenthG vor, die nicht unmittelbar vollzogen werden konnte. Jedoch war die mit Beschluss vom 09.09.2013 angeordnete Sicherungshaft unzulässig, da vorliegend von einer Haft nach den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG hätte abgesehen werden müssen.

Der Betroffene hat in seiner Anhörung am 09.09.2013 angegeben, erst vor kurzem in die Bundesrepublik eingereist zu sein und freiwillig auszureisen zu wollen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller von der polnischen Aufenthaltskarte des Betroffenen, die eine Gültigkeit bis 2020 besitzt, aus dem bisherigen Sachstand der Ausländerakte Kenntnis hatte und diese in Kopie auch seinem Antrag vom 09.09.2013 beigelegt hatte, hätte dem Vorbringen des Betroffenen hinsichtlich der wieder erfolgten Einreise und dem bekundeten Ausreisewillen in der Anhörung nachgegangen werden müssen. Für die Frage, ob die Vermutung, der Ausländer werde seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen, ausnahmsweise widerlegt werden konnte, sind bei der Erörterung alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen, §§ 26, 29, 31, 37 FamFG (Vgl. auch OLG München, Beschluss vom 15.06.2009, 34 Wx 046/09, 34 Wx 46/09, juris.).

Eine solche Feststellung aller relevanter Tatsachen und eine aufgrund der persönlichen Anhörung gezogene tatrichterliche Schlussfolgerung ist beim Beschluss vom 09.09.2013 für die Kammer nicht erkennbar.

Der Betroffene hat von Anfang an seinen Willen bekundet, ausreisen zu wollen. Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene sich nach Bekanntgabe der Abschiebeanordnung vom 08.05.2012 weiterhin illegal in Deutschland aufgehalten hatte, ergeben sich weder aus der Ausländerakte, dem Antrag des Antragstellers oder der Anhörung des Betroffenen. Ebenso wenig lag ein Verhalten des Betroffenen vor, aus dem zu schließen war, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen werde. Hierfür ist nach Auffassung der Kammer nicht allein ausreichend, dass der Betroffene sich im Jahre 2012 nicht bei dem Antragsteller ab- bzw. umgemeldet hat. Soweit der Betroffene unverzüglich der Ausreiseanordnung nachgekommen war, hätte es dieser Meldung nicht bedurft.

Es ist nicht erkennbar, dass diese Umstände vor Erlass der Haftordnung am 09.09.2013 berücksichtigt wurden, so dass einer ausreichenden Glaubhaftmachung der Angaben des Betroffenen, die letztlich nur aufgrund der persönlichen Anhörung bezüglich aller relevanten Tatsachen hinreichend sicher bestimmt werden kann, keine nachvollziehbaren Gründe entgegenstanden (Vgl. zur Prüfung des § 62 Absatz 3 Satz 3 AuslG BGH, Beschluss vom 17.06.2010, V ZB 13/10 sowie Beschluss vom 04.03.2010 v ZB 184/09, juris.). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betroffene am 09.09.2013 nach seiner Verhaftung nicht in der Lage war, seinen Rückkehrwillen auf anderem Wege glaubhaft zu machen. Soweit er mit einem Fahrzeug in die Bundesrepublik eingereist sein sollte, konnte ein Ticket nicht vorgelegt werden.

Zudem führten bei der erneuten Anhörung des Betroffenen am 20.09.2013 seine Angaben zur Annahme einer ausreichenden Glaubhaftmachung.

Letztlich hat der Betroffene durch seine tatsächlich erfolgte freiwillige Ausreise am 24.09.2013 seinen Willen dokumentiert, so dass die Voraussetzungen eines Haftgrundes nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, auch als Grundlage einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 427 FamFG, nicht gegeben waren.

Gleiches hat für die Haftgründe des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 5 AufenthG zu gelten.

Für ein Untertauchen des Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland im dem Zeitraum zwischen dem 08.05.2012 bis zum 09.09.2013 liegen keine Tatsachen oder Indizien vor.

Wie oben ausgeführt, kann eine tatsächliche erfolgte Ausreise im Jahr 2012, wie sie der Betroffene vorträgt, nicht ohne weiteres die Voraussetzungen eines fehlend angezeigten Aufenthaltswechsels nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfüllen.

Auch für eine Entziehungsabsicht nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten.

Nach alledem stellt sich der Beschluss vom 09.09.2013 und die Freiheitsentziehung des Betroffenen als rechtswidrig dar.

Die Anordnung der Kostenerstattung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 430 FamFG.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 36 Absatz 2,3 GNotKG.

Bartel

Hellmuth

Herbst

Ausgefertigt

Quinger
Quinger
Justizbeschäftigte

